

§ 11.

Die Behörde, von welcher der bezügliche Auftrag an den Arzt oder Tierarzt erging, bestimmt auch, wer die für denselben erlaufenen Gebühren zu bezahlen hat.

Parteien, welche um die Vornahme einer auswärtigen Amtshandlung ange sucht oder dieselbe veranlaßt haben, haben die hiebei erlaufenen Gebühren der Landeskasse rückzuersehen.

§ 12.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1918 in Wirksamkeit. Mit dem gleichen Tage treten alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen früherer Gesetze, insbesondere der § 13 des Gesetzes vom 9. Oktober 1865 L. Gbl. Nr. 5, das Gesetz vom 24. Juni 1884 L. Gbl. Nr. 7, das Gesetz vom 15. September 1879 L. Gbl. Nr. 3 und das Taggeldregulativ vom 24. September 1880 L. Gbl. Nr. 3 außer Kraft.

Gesetz

betreffend die Bezüge der Mit glieder des ständigen Gemeinderates.

§ 1.

Die im Gesetze vom 29. September 1900 L. Gbl. Nr. 5 festgesetzten Bezüge der Ortsvorsteher, Gemeindefassiere und Gemeinderäte werden vom 1. Jänner 1917 ab um 50 Prozent erhöht.

Außerdem haben die erwähnten Funktionäre, soferne sie in Gemeindeangelegenheiten außerhalb ihres Gemeindegebietes tätig sind, künftig Anrecht auf eine Wegentschädigung im Betrage von 50 h für jeden Kilometer des Hin- und Rückweges.

§ 2.

Vorstehendes Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1918 in Kraft.

Die Kommission empfiehlt die Annahme beider Gesetzesentwürfe. Ueber den ersten gab es folgende Debatte:

Der Regierungskommissär gibt Erklärungen ab über den § 11. Er sei nichts Neues. Es solle im genannten Paragraphen noch folgendes hinzugefügt werden: „Gebühren, welche nicht innerhalb eines Jahres angesprochen werden, verfallen.“ Es sei notwendig, daß man an eine bestimmte Frist gebunden sei, damit nicht Rechnungen über Vergangenes nachgeschleppt werden.

Der Präsident hält dies für berechtigt.

Abg. Rindler: Man gehe zu hoch mit den Tagelöhnen, es werde nachbleiben.

Regierungskommissär: Man habe in der Kommission 50% Erhöhung in Aussicht genommen. Er glaube kaum, daß in naheliegender Zeit Lohn wieder herabsinke.

Abg. Hoop: Die Weggelder mit 50 Heller pro Kilometer auf dem Hin- und Rückweg gäben eine zu große Summe. Mit der Hälfte ginge es auch.

Regierungskommissär: Es scheine ihm billig, daß die Abgeordneten auch dieselben Entschädigungen bekommen, wie sie die Beamten zuerhalten hätten.

Präsident: Es gelte ja für die kommenden Abgeordneten. Kabinettspräsident von In der Maur habe schon gesagt, die Tagelder von 1862 entsprächen nicht mehr der Würde des Hauses. Besser sei ein ordentliches Weggeld der Unfug mit Fahrgelagenheit. Man werde wohl nicht aus dem letzten Pfeifen.

Abg. Batliner empfiehlt das Gesetz zur Annahme. Es solle, wenn möglich, einstimmig angenommen werden. Im österreichischen Parlament seien sie immer uneinig, aber in der Diätenfrage seien alle einig.

Bei der folgenden Abstimmung wird das Gesetz betreffend die Bezüge der Landesfunktionäre mit dem vom Regierungskommissär beantragten Zusatz § 11 einstimmig angenommen.

Man kommt das Gesetz betreffend die Bezüge des ständigen Gemeinderates zur Verhandlung.

Abg. Marzer: In der Kommission seien ursprünglich 50 Heller Weggeld für Gemeindefunktionäre vorgeschlagen gewesen, in einer andern Sitzung man aber auf 30 Heller einig geworden. Gemeindefunktionäre sollen nicht so hoch stehen wie Landesangestellte. Es solle auch das Gesetz vom Jänner 1917 an gelten.

Abg. Sprenger: Er finde da keinen Unterschied in der Intelligenz, sei auch hier für 50 Heller.

Abg. Dr. Beck ist auch für 50 Heller, er meint, der Vorsteher von Tiefenbrunn brauche gleichviel, ob er als Vorsteher oder Landtagsabgeordneter nach Baduz gehe.

Abg. Hasler: Er sei wie Marzer für 30 Heller, es kämen sonst Mißstände vor, man gehe zweimal, wenn man es unter einem Mal tun könnte und schicke zwei, wo einer genug wäre.

Regierungskommissär: Die Gemeindevertreter zahle die Gemeinde, die Landesfunktionäre das Land. Das Land sei hierin immer nobel.

Abg. Marzer: Die Verköstigung sei gleich, ob einer als Vorsteher oder als Landtagsabgeordneter nach Baduz gehe und doch sei es nicht gleich. Als Abgeordneter müsse einer am Morgen früh fort und sei den ganzen Tag abwesend, als Vorsteher könne er auch am Nachmittag noch nach Baduz gehen, wenn er morgens gehe, könne er vielleicht schon mittags wieder nach Hause kommen. Ein Hüfe- und Wuhrkommisär müsse dagegen noch dazu die Berge hinauftragen oder das Wuhr begeben. Das sei etwas anderes. Er stimme für 30 h und nicht für 50 h.

Abg. Batliner: Die letzten Jahre seien die Vorsteher traurig behandelt gewesen. Zwischen einem Landtagsabgeordneten und einem Gemeindevorsteher sei denn doch ein großer Unterschied. Diese müssen nicht nebeneinander gestellt werden. Der Landtag sei die höchste Korporation im Lande.

Abg. Dr. Beck: In der Schweiz zahlen oft die Gemeinden besser als die Kantone. Es sei von den Vorstehern eine übertriebene Bescheidenheit.

Abg. Marzer: Mit diesem Lohne käme einer im Tage auf 17 Kr. und die Gemeindetagelöhne seien bloß 4 bis 8 Kr. So etwas müßte im Lande nicht mehr erregt werden.

Abg. Rindler unterstützt Marzer.

Präsident: Er möchte den Gemeindevertretern die 50 h Weggeld gerne gönnen, aber es sei bei uns ähnlich wie in Graubünden. Dort gel-

ten die Gemeindeämter als Ehrenämter. In Maienfeld habe der Kmmann 100 Fr. und der Kassier 120 Fr. Jedermann müsse sagen, daß bei uns der Lohn für die Vorsteher bloß eine ehrenamtliche Entschädigung sei. Was Marzer bemerkt habe, sei auch zu beachten und nach Batliner müsse doch auch ein Unterschied gemacht werden zwischen Abgeordneten und Gemeindevorstehern. Eine Wegentschädigung von 30 h halte er für entsprechend. Das Gesetz solle vom 1. Jänner 1917 an gelten.

Bei der Abstimmung wird das Gesetz mit der Abänderung des Weggeldes von 50 h auf 30 h pro Kilometer und mit Gültigkeit vom 1. Jänner 1917 an vom Landtage mit allen gegen die Stimmen Dr. Beck's und Sprengers angenommen.

V.

Gesuch der Waldaußseher um Erhöhung ihrer Bezüge.

Das Gesuch wird vorgelesen.

Der Präsident erstattet den Bericht mündlich, da die Sache erst vor zwei Tagen kommissionell behandelt worden sei. Er führt das Gesetz an, wonach es auf die Gemeinden 75% und auf das Land 25% zu zahlen trifft.

Der Kommissionsantrag lautet: „Der Landtag beschließt, es seien mit Rücksicht auf die gegenwärtige allgemeine Teuerung die fixen Bezüge der Gemeindevorsteher für die Jahre 1917 und 1918 um 40% zu erhöhen.“

Bei der Abstimmung wird der Antrag einstimmig angenommen.

VI.

Kommissionsantrag betreffend die Einführung einer Gewinnsteuer:

Der Antrag lautet: „Der Landtag erkennt mit Rücksicht auf die jetzigen Verhältnisse grundsätzlich die Berechtigung einer Gewinnsteuer an und beschließt deren Einführung. Die näheren Bestimmungen erfolgen im Verordnungswege durch die fürstl. Regierung im Einvernehmen mit der Landesnotstandskommission.“

Abg. Batliner: Er finde, daß im Kommissionsbericht nur Schnaps und Most angeführt sei, man könnte auch auf andere Sachen Gewinnsteuer legen, z. B. auf Bohnen, von denen schon für eine halbe Million verkauft worden seien. Das hätte man im Herbst tun sollen.

Präsident: Schnaps und Most seien nur als Beispiele angeführt, es sei damit nicht gesagt, daß man nicht noch weiter gehe. Er gebe zu, daß wir oft zu spät kommen. Wie er höre, sei ein ganzer Waggon Bohnen in Mendeln ausgeführt worden. Die Gewinnsteuer sei am Platze und für unsere Landesfinanzen notwendig.

Abg. Hoop: Betreffs der Gewinnsteuer aus dem Viehverkauf müsse er schon sagen, es sei zu viel, wenn ein armer Bauer von Stierkäbern 100 bis 200 Kr. weniger bekomme. Er betrachte das nicht als Kriegsgewinn, was man in der eigenen Haushaltung notwendig brauche. Man solle auch die hernehmen, die viel Geld in der Kasse hätten.

Reg.-Kommissär: Er habe nicht die Ansicht, daß es mit der Gewinnsteuer zu spät sei, schon deshalb nicht, weil man die Kriegsgewinne nicht in Form von Ausfuhrprämien besteuern könne. Andere Staaten täten dies vom Mehrerlös und das müßten auch wir tun. Vom Liter Schnaps so und so viel Steuer einzuziehen, ginge nicht schon wegen des Zollwertes. Man wisse z. B. wie viel Schnaps jemand verkauft habe und wieviel dabei gewonnen worden sei, davon solle Steuer bezahlt werden. Die Kleinen werde man freilich weniger heranziehen, als die es im Großen getrieben hätten. Es gebe dies eine schöne Einnahmequelle für das Land.

Abg. Beck: Er verspreche sich nicht viel davon, man könne auch das Kapital heranziehen. Wir wollen immer das Schwierige vor dem Leichteren lösen.

Abg. Batliner: Der Herr Regierungschef meine, man könne keine Ausfuhrtaxen auflegen, das glaube er nicht. Wie er es verstehe, seien nur die Gewerbetreibenden die Geprüllten. Wer wolle jetzt noch die Leute alle herausfinden, die Bohnen verkauft hätten. Es sei unmöglich, das herauszubringen.

Reg.-Kommissär: Er habe da nicht etwa bloß Gewerbetreibende im Auge gehabt.

Präsident: Man habe jetzt nur das Prinzip festzulegen. Drum sei im Antrag vorgesehen, es solle im Verordnungswege geschehen, und das genüge für diesen Fall. Ein vollständiges Gewinnsteuergesetz hätte noch viele Sitzungen notwendig.

Hierauf wird der Kommissionsantrag einstimmig angenommen.

VII.

Kommissionsantrag betreffend die Verbesserung unseres Postverkehrs mit der Schweiz.

Der Antrag lautet: „Der Landtag beschließt, die fürstl. Regierung dringend zu ersuchen, demnächst bei dem k. k. österr. Handelsministerium gestützt auf Artikel 1 und 8 des Postübereinkommens vom 4. Oktober 1911 eine Verbesserung des Postverkehrs Liechtensteins mit der Schweiz dahin zu erwirken, daß Briefe, Zeitungen und Zeitschriften anstatt über Feldkirch nunmehr über Schaan-Buchs geleitet werden.“

Reg.-Kommissär: Schon im Jahre 1915 habe sich die Regierung bei den in Betracht kommenden Stellen in dieser Sache bemüht, aber das Kriegsüberwachungsamt habe gemeldet, daß keine Änderungen eintreten können. Er sei gerne bereit, beim Handelsministerium vorstellig zu werden, der heutige Antrag sei ihm eine gute Unterlage. Der Telephonverkehr sei ihm damals bewilligt worden, aber seltsamerweise habe die Schweiz ihn wieder unterfagt.

Präsident: Es handle sich nicht bloß um die Kriegszeit, sondern auch für später. Man habe sogar Schwierigkeiten, wenn man die Post selbst holen wolle und jetzt sollte man noch wegen ein paar Briefe ein eigenes Postfach lösen. Er sehe es nicht ein, warum Briefe und Zeitungen aus der Schweiz zu uns noch die österreichische Zensur passieren müssen. Er betone es besonders, daß der amtliche Verkehr unserer Geistlichkeit mit Chur gewährleistet werde. Es müsse da Wandel geschaffen werden, es sei nur ein billiges Verlangen. Die Regierung könne sich hierbei auf Art. 8 des Postübereinkommens von 1911 stützen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.